



Bezirkshauptmannschaft Leoben

Bearb.: Mag. Daniela Wirth
Tel.: +43 (3842) 45571-220
Fax: +43 (3842) 45571-550
E-Mail: bhl-anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHLN-224961/2025-11

Leoben, am 24.11.2025

Ggst.: Gastgewerbebetrieb Freensteinerhof GmbH & Co KG, Kohlhuber Gerold
- Zu- bzw. Umbau der Garage durch Erweiterung PV-Anlage & neuen
Technikraum - STO: 8792 St. Peter Freienstein, Traidersbergstraße 14

Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung

In folgenden Angelegenheiten wird eine mündliche Verhandlung anberaumt

- 1) Die Freensteinerhof GmbH & Co KG hat bei der Bezirkshauptmannschaft Leoben um die gewerbebehördliche Genehmigung für die Änderung der bestehenden Betriebsanlage am Standort: 8792 St. Peter Freienstein, Traidersbergstraße 14, Grst. Nr. 45/1, 45/2, KG 60351 St. Peter Freienstein, durch den „Zu- und Umbau, Errichtung einer Garage, eines Carports und eines Müllraumes“ angesucht.

In diesen Angelegenheiten wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Ort: 8792 St. Peter Freienstein, Traidersbergstraße 14	Datum: Donnerstag, den 11. Dezember 2025
Zeit: Treffpunkt: 09:00 Uhr an Ort und Stelle	

Beteiligte können persönlich zur Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit ihrem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der/Die Bevollmächtigte eines/einer Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin – vertreten lassen,
- wenn der/die Bevollmächtigte des/der Beteiligten seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn sich der/die Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns

8700 Leoben • Peter Tunner-Straße 6

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar
<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

Steiermärkische Bank und Sparkassen AG: IBAN AT692081524000000406 • BIC STSPAT2G

bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder

- wenn der/die Beteiligte gemeinsam mit seinem/ihrer Bevollmächtigten zu uns kommt.

Beteiligte können in folgende Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen:

Projektunterlagen

Ort der Einsichtnahme: Bezirkshauptmannschaft Leoben, 8700 Leoben, Peter-Tunner-Straße 6		
Datum: bis 10.12.2025 Montag bis Freitag	Zeit: von 08:00 bis 12:30 Uhr	Stiege/Stock/Zimmer Nr.: 4. Stock / Zi. Nr. 401

Abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung wird die Verhandlung durch

- ☒ Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde
- ☒ Verlautbarung auf der Internetseite der Behörde
- ☒ Anschlag auf dem Betriebsgrundstück
- ☒ Anschlag in den, der Betriebsanlage unmittelbar benachbarten Häusern kundgemacht.

Beteiligte verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein. Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen spätestens erhoben werden:

Ort: Bezirkshauptmannschaft Leoben, 8700 Leoben, Peter-Tunner-Straße 6		
Datum: bis 10.12.2025 Montag bis Freitag	Zeit: von 08:00 bis 12:30 Uhr	Stiege/Stock/Zimmer Nr.: 4. Stock / Zi. Nr. 401

Wenn ein Beteiligter/eine Beteiligte jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn/sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, kann er/sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das ihn/sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Eine längere Ortsabwesenheit stellt kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar.

Rechtsgrundlagen: §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes sowie §§ 74, 77, 81, 333 und 356 der Gewerbeordnung

Für eine allfällige Einsichtnahme bzw. die Erhebung von Einwendungen wird um vorherige telefonische Anmeldung/Terminvereinbarung (03842/45571-220) ersucht.

Mit freundlichen Grüßen
Der Bezirkshauptmann i.V.

Mag. Daniela Wirth
(elektronisch gefertigt)